

Zusammenstellung der Äußerungen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich
„Hochschule RheinMain - Standort Kurt-Schumacher-Ring“ im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Auslegung wurden keine Äußerungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

1. Liegenschaftsamt	2
2. Umweltamt	2
3. Feuerwehr	3
4. Schulamt/ Bildungsplaner	3
5. Untere Denkmalschutzbehörde.....	5
6. Tiefbau- und Vermessungsamt.....	5
7. Grünflächenamt.....	5
8. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - Planung und Bau	6
9. Referat für Wirtschaft und Beschäftigung.....	6
10. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben -.....	7
11. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	7
12. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	7
13. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	7
14. PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH.....	8
15. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD	9
16. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2.....	12

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
1. Liegenschaftsamt	Die vertraglichen Festsetzungen aus dem Projektvertrag „Verkauf Schulflächen A-H-Francke-Schule“ berühren nicht die Planungen.	keine Es wurde keine Anregung vorgebracht.
2. Umweltamt → umweltrelevant	<p><u>Immissionsschutzfachliche Belange</u> Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Umwelttechnische Belange</u> Für den Änderungsbereich zum FNP liegen keine Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen vor. Eine Flächenkennzeichnung nach § 5 (3)3 BauGB ist nicht erforderlich. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange</u> Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet soll als Sondergebiet mit hohem Grünanteil, Zweckbestimmung Bildung und Forschung und ausgewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass Flächen, die als „Fläche mit hohem Grünanteil“ dargestellt werden, die GRZ von 0,35 nicht überschreiten dürfen. Der im Parallelverfahren aufgestellte BPlan „Hochschule Rhein/Main - Standort Kurt-Schumacher-Ring im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn“ bildet dies nur ab, wenn ein hoher Anteil an Dachbegrünung (mindestens 80 %) festgesetzt wird.</p> <p>Die Zielsetzung und Darstellung eines Sondergebietes „Bildung und Forschung mit hohem Grünanteil“ wird begrüßt. In der Begründung und im Umweltbericht ist auf das „Klimaökologische Leitbild“ aus der Rahmenplanung vom 10.04.2018 sowie auf das Klimagutachten vom 20.12.2018 zu verweisen. Die dargelegten Auswirkungen des Klimawandels sind in Relation zu einer sensiblen und empfindlichen Hochschulnutzung unter dem Gesichtspunkt betroffener Bevölkerungsschichten zu bewerten. Mit Bezug auf die Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB erhalten die daraus abgeleiteten Maßnahmenanforderungen eine besondere Bedeutung und ein besonderes Gewicht im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Na-</u></p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Festsetzungen zum Erhalt des hohen Grünanteils (z.B. GRZ, Dachbegrünung) erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>In der Begründung und im Umweltbericht wird nun in Ziffer 8.3.1 auf das „Klimaökologische Leitbild“ aus der Rahmenplanung vom 10.04.2018 sowie auf das Klimagutachten vom 20.12.2018 verwiesen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p><u>turschutzbehörde</u> Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien</u> Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken oder Ergänzungsbedarf.</p> <p><u>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</u> Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken oder Ergänzungsbedarf.</p> <p><u>Belange des Fachbereiches Umweltprüfung</u> Es fehlt ein Umweltbericht. Dieser ist zu ergänzen.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde in der Begründung unter Ziffer 8 ergänzt.</p>
3. Feuerwehr	In der Plandarstellung sind über den gesamten Plan diagonal verlaufende gestrichelte Linien enthalten, die in der Legende nicht erläutert sind. Um welche Linien handelt es sich dabei?	<p>keine</p> <p>Es wurde keine Anregung vorgebracht. Die Rückfrage wurde per E-Mail am 15. Juli 2020 beantwortet.</p>
4. Schulamt/ Bildungsplaner	<p>Grundsätzlich wird die Neuordnung des Areals zugunsten des Ausbaus der Hochschulbildung in Wiesbaden begrüßt. Da der Ausbau überwiegend Lehr- und Lerngebäude betreffen wird, sind aus Sicht der Schulentwicklungsplanung keine Anmerkungen bzgl. möglicher zusätzlicher Schülerzahlen zu treffen, die einen bedeutenden Ausbau der sozialen Infrastruktur/Schule nötig machen würden.</p> <p>Zu ändern ist in jedem Fall der Einleitungstext (derzeit im Behördenportal ggf. auch an anderer Stelle), in dem es heißt:</p> <p>Die Gebäude der Hochschule am Kurt-Schumacher-Ring wurden im Wesentlichen in den späten 1970er und in den 1980er Jahren errichtet. Um den Hochschulstandort langfristig zu sichern, ist eine zukunftssichere und flexible bauliche Weiterentwicklung des Campus geplant. Das südlich angrenzende Grundstück der ehemaligen August-Hermann-Francke-Schule wird langfristig</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Einleitungstext wird entsprechend geändert und der Begründung angepasst.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>für die Hochschulerweiterung zur Verfügung stehen. Auf dem Grundstück wird ein Neubau errichtet, der bis 2025 als Grundschule genutzt werden soll. Anschließend kann das Gebäude für Hochschulzwecke genutzt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben geschaffen werden.</p> <p>„2025“ ist zu ändern in: „mindestens bis 2035 bzw. 2040“ Dies ergibt sich auch aus der textlichen Begründung zum Bebauungsplan. Dort heißt es auf Seite 6: „Auf dem Grundstück wurde ein Neubau errichtet, der rund 15 bis 20 Jahre für schulische Zwecke genutzt werden soll. Laut Prognose des Schulamtes wird dann der Schulbedarf wegfallen und das Gebäude kann eine Umnutzung für Hochschulzwecke erfahren.“ Der Neubau wurde zum Schuljahr 2019/2020 der schulischen Nutzung übergeben, daraus ergibt sich eine Nutzungsdauer bis 2035 / 2040.</p> <p>Hintergrund: Soweit dem Unterzeichner bekannt, regelt der Kaufvertrag zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Land Hessen aus dem Jahre 2017 (Beschluss 0050 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2017), dass das Grundstück, auf dem sich jetzt die Ursula-Wölfel-Grundschule befindet, auf unbestimmte Zeit als Gemeinbedarfsfläche, z.B. als Schulgelände, dient. Die Nutzung des in der Sitzungsvorlage 17-V-80-2304 und in allen Dokumenten als „Fläche III“ bezeichneten Grundstücks auf unbestimmte Zeit zu Schulzwecken muss daher zwingend im Bebauungsplan enthalten sein.</p> <p>Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0137 vom 25.05.2016 zur neuen Innenstadtgrundschule (Grundsatzvorlage 16-V-40-0013) wurde in Beschlusspunkt 6.1. der Bedarf für diese dreizügige Grundschule laut Schulentwicklungsplanung „voraussichtlich nur über einen begrenzten Zeitraum von ca. 15 Jahren“ definiert. Die Schule wurde zum Schuljahr 2019/2020 in Betrieb genommen, ein Bedarf besteht also mindestens bis zum Jahre 2035. Ob sich der Bedarf nach Schulplätzen nach den 15 Jahren Bestehen der Schule tatsächlich verringert, wird frühestens im Schulentwicklungsplan 2027ff zu beurteilen sein, einige der Prämissen aus der Schulentwicklungs-</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>planung 2011-2016 (aus der der Bedarf für eine zusätzliche temporäre Innenstadtgrundschule abgeleitet wurde) sind angesichts neuerer demografischer Entwicklungen nicht mehr aktuell. Um die Möglichkeit einer weiteren Schulnutzung zu gewährleisten aber gleichzeitig auch künftig eine andere Nutzung zu ermöglichen, wird daher vorgeschlagen in allen textlichen Teilen folgende Formulierung zu wählen:</p> <p>„Das südlich angrenzende Grundstück der ehemaligen August-Hermann-Francke-Schule wird voraussichtlich langfristig für die Hochschulerweiterung zur Verfügung stehen. Der Teil, auf dem sich jetzt die Ursula-Wölfel-Grundschule befindet, steht auf unbestimmte Zeit für die Schulnutzung zur Verfügung. Sollte die Schulnutzung seitens der Schulentwicklungsplanung nicht mehr vorgesehen sein, greift das Vorkaufsrecht des Landes Hessen für das Schulgrundstück und es wird Teil des Campus' der Hochschule Rhein-Main. Aus diesem Grund wird auch die Fläche der Ursula-Wölfel-Grundschule in das Bauleitplanverfahren Hochschule RheinMain -Standort Kurt-Schumacher-Ring sowie in das parallel laufende Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.“ Diese Stellungnahme erfolgt für das Dezernat III, III/Bildungsplaner und das Schulamt.</p>	<p>Die Aussage des Schulamtes/ Bildungsplaner wird zum Teil in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung/ Umweltbericht aufgenommen. Folgender Text wurde in Ziffer 4 unter der Überschrift Anlass der Planung in die Begründung aufgenommen:</p> <p>Ab dem Zeitpunkt, an dem die Schulnutzung seitens der Schulentwicklungsplanung nicht mehr vorgesehen sein wird, greift das Vorkaufsrecht des Landes Hessen für das Schulgrundstück und es wird Teil des Campus der Hochschule Rhein-Main. Aus diesem Grund wird auch die Fläche der Ursula-Wölfel-Grundschule in das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Hochschule RheinMain - Standort Kurt-Schumacher-Ring“ sowie in das parallel laufende Bebauungsplanverfahren aufgenommen.</p>
5. Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Anregungen	keine Es wurde keine Anregung vorgebracht.
6. Tiefbau- und Vermessungsamt	Keine Anregungen	keine Es wurde keine Anregung vorgebracht.
7. Grünflächenamt	Fehlanzeige	keine

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
8. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - Planung und Bau	<p>Öffentliche Kanäle dürfen einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein. Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m von Astwerk und sonstigen Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.</p> <p>Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Einleitbeschränkungen werden erhoben (Regenrückhalteanlagen); Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.</p> <p>Rechtsgrundlage: Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige Wasserhaushaltsgesetz der WHG § 60 Allgemein anerkannte Regeln der Technik</p>	<p>keine</p> <p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der Planung dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zur Freihaltung öffentlicher Kanäle und Verkehrsräume sowie zur Entwässerung gemacht.</p>
9. Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	<p>Die bestehenden Hochschulgebäude am Standort Kurt-Schumacher-Ring wurden im Wesentlichen in den späten 1970er und in den 1980er Jahren errichtet. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und flexible bauliche Weiterentwicklung des Wiesbadener Hochschulstandorts am Kurt-Schumacher-Ring geschaffen werden. Dabei sollen der Ausbau vorhandener Fachbereiche wie auch die Ansiedlung weiterer Hochschulbereiche und Nutzungen, darunter auch Studentenwohnungen, ermöglicht werden. Zudem soll der Standort in seinen städtebaulichen sowie freirauplanerischen Qualitäten und in seiner Identität als Hochschulquartier gestärkt werden.</p>	<p>keine</p> <p>Es wurde keine Anregung vorgebracht.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	Seitens des Referates für Wirtschaft und Beschäftigung bestehen keine Bedenken.	
10. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben -	<p>Der Planbereich ist mit den Bushaltestellen „Hochschule Rhein Main“ und „Elsässer Platz“ in der Klarenthaler Straße sowie „Loreleiring“ und „Kleinfeldchen/Stadtarchiv“ in der Dotzheimer Straße gemäß der im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden.</p> <p>Die Haltestellen „Hochschule Rhein Main“ und „Elsässer Platz“ werden im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 2 (zeitweise mo-fr) und 14 sowie von den Regionalbuslinien X76 und 275 bedient. An der Haltestelle „Kleinfeldchen/Stadtarchiv“ verkehren die Lokalbuslinien 4, 17, 23, 24, 27, 45 und 47. Die Haltestelle „Loreleiring“ wird von den Lokalbuslinien 4, 17, 18, 23, 24, 27, 45 und 47 bedient.</p> <p>Im Nachtnetz erfolgt die Bedienung der Haltestelle „Hochschule Rhein Main“ durch die Nachtbuslinien N4 und N5. Die Haltestellen „Elsässer Platz“ und „Kleinfeldchen/Stadtarchiv“ werden im Nachtnetz von der Nachtbuslinie N4 bedient. An der Haltestelle „Loreleiring“ verkehren die Nachtbuslinien N4 und N12.</p>	<p>keine</p> <p>Es wurde keine Anregung vorgebracht.</p>
11. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	<p>Als Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen beantworten wir Ihre Anfrage auch im Auftrag der Wasserversorgungsbetriebe (WLW). Der o.g. Vorgang wurde durch die Fachabteilungen geprüft. Seitens der ESWE Versorgungs AG, der sw netz GmbH und der WLW bestehen keine Bedenken.</p>	<p>keine</p> <p>Es wurde keine Anregung vorgebracht.</p>
12. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich Hochschule RheinMain - Standort Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden gibt es keine Anregungen oder Bedenken.	<p>keine</p> <p>Es wurde keine Anregung vorgebracht.</p>
13. Landesamt für Denk-	Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 HDSchG bitten wir um Aufnahme der aktuell	Die Äußerung wird berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
<p>malpflege Hessen</p> <p>→ umweltrelevant</p>	<p>vorliegenden Auflistung archäologischer Fundstellen in den Flächennutzungsplan. Wir weisen darauf hin, dass die Zerstörung von Bodendenkmälern gemäß § 18 HDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Fundstellen sind mit ihrem geschätzten Mittelpunkt als Liste beigefügt, die jeweiligen flächigen Ausdehnungen können bei den Siedlungsbefunden beträchtlich sein und sollten nicht unter einem Radius von 250 m angesetzt werden (noch größere Ausdehnungen sind möglich; Meßwerte in Gauss/Krüger-System).</p> <p>Plangebiet Hochschule RheinMain Wiesbaden 22 Siedlungsstelle der späten Bronzezeit 3444060 5549780 Wiesbaden 24 Siedlungsstelle der späten Bronzezeit u. Eisenzeit 3443950 5549650</p> <p>Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag / bei Abrissarbeiten / beim Rückbau von Bauresten die Maßnahme begleiten. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege zu den archäologischen Fundstellen werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung/ Umweltbericht unter Ziffer 8.3.1 unter der Überschrift Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter aufgenommen. Die Hinweise zur Baubeobachtung und vorgeschalteten Grabungsmaßnahmen werden ebenfalls aufgenommen.</p> <p>Auf die Darstellung im Flächennutzungsplan selbst wurde verzichtet, da eine Übernahme in diesen Plan dessen Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt hätte. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das Thema neu behandelt.</p>
<p>14.PLEdoc Gesellschaft</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass</p>	<p>keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
<p>für Dokumentationserstellung und -pflege mbH</p>	<p>von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es wurde keine Anregung vorgebracht.</p>
<p>15.Regierungspräsidium</p>	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
<p>Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD</p> <p>→ umweltrelevant</p>	<p>hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.</p> <p>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</p> <p>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</p> <p>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</p> <p>Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der</p>	<p>Die Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung / Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>In Ziffer 8.3.1 unter der Überschrift Schutzgut Fläche und Boden wurde folgender Text in die Begründung aufgenommen:</p> <p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessens vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Planbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.</p> <p>Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.</p> <p>Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: http://www.rp-darmstadt.hessen.de (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</p> <p>Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.</p> <p>Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt. Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen. Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	
<p>16.Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2</p> <p>→ umweltrelevant</p>	<p>Aus Sicht der Raumordnung wird festgestellt, dass sich die Planfläche in einem Bereich befindet, der im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt ist. Gemäß Z3.4.1-3 RPS/RegFNP 2010 hat die bauleitplanerische Ausweisung von u. a. Sonderbauflächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung stattzufinden. Insoweit ist die</p>	<p>keine</p> <p>Es wurde keine Anregung vorgebracht.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.	
	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken. Der Planbereich ist fast vollständig bebaut und befindet sich im Innenbereich. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden verwiesen. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.	keine
	<p>Von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Grundwasser:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in der Schutzzone B4 neu des festgesetzten Heilquellen-/ Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen "Große u. kleine Adlerquelle, Kochbrunnen, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen" der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz: 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten.</p>	<p>Es wurde keine Anregung vorgebracht.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung / Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>In Ziffer 8.3.1 unter der Überschrift Schutzgut Wasser wurde folgender Text in die Begründung aufgenommen:</p> <p>Der Planbereich liegt innerhalb des Heilquellen-/ Trinkwasserschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen "Große u. kleine Adlerquelle, Kochbrunnen, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen" der Landeshauptstadt Wiesbaden, Schutzzone B4. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 26.07.2016 (StAnz. 37/2016 S. 973) sind zu beachten.</p>
	<u>Bergaufsicht:</u>	keine

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:</p> <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist den Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p>Es wurde keine Anregung vorgebracht.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>gen.</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Forderungen gestellt.</p> <p>Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p>	